

3.3 Biotopkomplexe

Die folgenden Biotopkomplexe kommen gemäß des Standarddatenbogens vor:

- Binnengewässer
- Fels- und Rohbodenkomplexe
- Grünlandkomplexe trockener Standorte
- Ackerkomplex
- Grünlandkomplexe mittlerer Standorte
- Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)
- Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)
- anthropogen stark überformte Biotopkomplexe
- Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)

3.4 Vogelarten

Wertbestimmende Vorkommen von Vogelarten gem. Anhang I VSch-RL, die zur Auswahl des Schutzgebiets führten, sind:

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	RL D:	Vorwarnliste (V)
	RL Nds.:	stark gefährdet (2)
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	RL D:	ungefährdet
	RL Nds.:	ungefährdet

In Deutschland steht der Uhu aufgrund vieler Vogelschutzmaßnahmen nicht mehr auf der Roten Liste.

Der Erhaltungszustand (EHZ) der wertbestimmenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet sowie den Trend der Populationsentwicklung und den Trend des natürlichen Verbreitungsgebietes in Deutschland für die Jahre 2004 – 2016 gibt die nachfolgende Tabelle wieder.

Tabelle 1: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie mit Erhaltungszustand und Trend

Vogelarten nach Anhang I	EHZ im VSG ¹	Populationstrend ² (2004 – 2016)	Trend Verbreitungsgebiet ² (2004 – 2016)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	A	stabil	stabil
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	A	zunehmend	zunehmend

Eine Datenabfrage beim Landkreis Holzminden hat hinsichtlich vorkommender Brutplätze von Uhu und Rotmilan folgendes ergeben:

Im 500 m- bis 1.000 m-Radius ist im Hooptal ein Uhu-Brutrevier bekannt. Aus diesem Bereich gibt es mehrere Verortungen aus verschiedenen Jahren, die sich m.E. aber alle auf ein Revier beziehen. Die neuste eingetragene Meldung ist aus 2017, aber wahrscheinlich ist dieses noch aktuell.

Ebenfalls gibt es in den Gipssteinbrüchen nordöstlich innerhalb 1500 m- (bis 2000m-) Radius zwei weitere Uhu-Brutreviere. Auch für diese gibt es verschiedene Meldungen aus mehreren Jahren, die sich aber m. E. zu den beiden Revieren zuordnen lassen.

¹ NLWKN (2018): Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 68 „Sollingvorland“

² BfN (2019): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie

*Auch hier ist die neuste Meldung laut Datenbank 2017, aber ein aktueller Besatz wahrscheinlich).*³

Weitere Brutvogelarten gem. Anhang I VSch-RL, die im Gebiete ebenfalls regelmäßig vorkommen, die aber für die Gebietsauswahl nicht ausschlaggebend sind, sind:

Schwarzstorch, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Grausprecht, Neuntöter, daneben als Zugvogel: Graureiher.

Gemäß der Informationen der UNB des Landkreises Holzmirinden kommen im Umfeld zum Vorhaben zudem Turmfalke und Grünspecht vor.

Eine Datenabfrage beim Landkreis Holzminden hat hinsichtlich weiterer Brutplätze folgendes ergeben:

Im 500m-Radius im Ortsbereich wurden 2007 3 Turmfalken-Brutplätze sowie ein weiterer im 1000m-Radius erfasst.

Im westlichen Waldbereich wurde 2012 ebenfalls ein Grünspecht-Brutrevier im 500m-Radius festgestellt sowie ein Schwarzspecht-Brutverdacht im 1.500m-Radius.⁴

3.5 Einflüsse und Nutzungen

Im Standarddatenbogen werden Einflüsse und Nutzungen beschrieben, die negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet haben.

Eine Gefährdung besteht durch den Grünlandumbruch und Klettersport. Die Umwandlung von Grünland in Acker hat einen hohen und starken Einfluss auf das Gebiet. Das forstliche Flächenmanagement sowie Klettern und Bergsteigen weisen einen mittleren - durchschnittlichen Einfluss auf.

3.6 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V68 wurden für den Bereich des Naturschutzgebietes HA 48 „Mühlenberg bei Pegestorf“ mit der Naturschutzgebietsverordnung vom 24.10.2016 des Landkreises Holzminden rechtsverbindlich festgesetzt.⁵

Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten durch die grundsätzliche Schonung der traditionellen Horstbäume vor der Forstwirtschaft und die Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit.

³ Ergebnisse der Datenabfrage beim Landkreis Holzminden; per E-Mail am 21.06.2021 von Frau Beyer

⁴ ebd.

⁵ Wenn ein Teilbereich eines Vogelschutzgebietes als Schutzgebiet gem. § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG nach Landesrecht erklärt worden ist, sind nach der Rechtsprechung als Erhaltungsziele grundsätzlich die in der Schutzgebietserklärung bezeichneten Schutzzwecke maßgeblich und nicht mehr die im Meldebogen bzw. Standarddatenbogen genannten (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 75, „Westumfahrung Halle“).

Uhu (*Bubo bubo*)

Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch die Sicherung natürlich strukturierter Klippen und Felswände und Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen und einem hohen Anteil an Saumstrukturen.

2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- c) Grauspecht (*Picus canus*),
- d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- e) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

4 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE

4.1 Kurzbeschreibung des Bebauungsplangebietes

Das rd. 3,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 034 "Rosenbusch-Süd" liegt im Nordwesten der Stadt Stadtoldendorf, südlich des Rosenbuschweges. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 510/41 und 510/90 sowie teilweise das Flurstück 2063/3, der Flur 7, der Gemarkung Stadtoldendorf (siehe Abb. 1). Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Im Umweltbericht zum B-Plan wird das Plangebiet wie folgt beschrieben:

"Das Plangebiet ist weitestgehend von der Ackerfläche geprägt. Der Rosenbuschweg stellt sich als Schotterfläche dar, der überwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr dient. Zwischen dem Weg und der angrenzenden Bebauung zieht sich ein Entwässerungsgraben, der im nördlichen Bereich auf die andere Seite des Weges verspringt. Zwischen Acker und Weg zieht sich zudem ein Ackerrandstreifen der sich als Halbruderale Gras- und Staudenflur darstellt.

Nordwestlich und südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Laubwald, der die Ackerfläche einsäumt. Der Wald befindet sich teilweise auf einer Geländeanhebung und grenzt das Plangebiet deutlich nach Westen hin ab. Es haben sich keine Hinweise auf seltene oder besonders schutzbedürftige Pflanzenarten ergeben. Die angetroffenen Pflanzengesellschaften sind nicht auf besondere Standortverhältnisse angewiesen [...]

[...] Bei der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker handelt es sich um eine relativ intensive Nutzungsform. Störungsanfällige Tierarten können sich dort kaum ausbreiten. Einige Arten der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit besonderer Schutzbedürftigkeit könnten hier dennoch ein Vorkommen aufweisen. In erster Linie stellt die Fläche ein Biotop für Arten der Freifläche dar. Somit könnte zum Beispiel die Feldlerche als Leitart der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit besonderer Schutzbedürftigkeit ein Vorkommen aufweisen [...].

[...] Des Weiteren bieten die direkt angrenzenden Gärten und die Gehölzstrukturen des Waldes einen Lebensraum für diverse Vogelarten der Gärten und Gebüschbrüter, wie z.B. Amsel, Buchfink, etc., während die vorhandene Freifläche hauptsächlich der Nahrungssuche dient.

Das Plangebiet befindet sich in einem Verbreitungsgebiet für den Rotmilan. Hier wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan, gefördert. Die

Offenlandbereiche und auch der südlich angrenzende Siedlungsbereich insbesondere eine Relevanz als Nahrungshabitat für den Rotmilan auf.

Im B-Plangebiet selbst sind keine Strukturen vorhanden, die unmittelbar eine Funktion als Bruthabitat erfüllen (Quartierbäume), auch sind keine Brutplätze wertgebender Vogelarten (Rotmilan, Uhu) im unmittelbaren Umfeld (innerhalb eines 500 m - Radius) bekannt (vgl. Kapitel 3.4).

Bei Umsetzung der Planung werden derzeit als Acker genutzte Flächen in Siedlungsflächen umgewandelt, vorhandene Rand- und Saumstrukturen gehen verloren. Durch die Versiegelung und Umnutzung der Fläche gehen potenzielle Nahrungshabitate vollständig und dauerhaft verloren.

Neben dem Verlust potenzieller Nahrungshabitate kann es auch zu einem Meideverhalten angrenzender Flächen kommen, da von einem Wohngebiet und den zu erwartenden Nutzungen sowie durch den zunehmenden Straßenverkehr Störungen ausgehen können.

Auch im Zuge der Baustellenabwicklung und während des Baubetriebs sind Schadstoffimmissionen, Lärm- und Lichtreize zu erwarten, die sich während der Bauphase nachteilig auswirken können.

5 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZUSTANDES DURCH DAS BAUVORHABEN

Die Relevanz der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet hängt von der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Erhaltungsziele einerseits und der konkreten Ausprägung der Wirkungspfade des Bauvorhabens andererseits ab.

Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere der wertbestimmenden Arten durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes und stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume.

Wesentlich ist hierbei für den **Rotmilan**:

- die grundsätzliche Schonung der traditionellen Horstbäume vor der Forstwirtschaft sowie
- die Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit.

Für den **Uhu** ist hierbei

- die Sicherung natürlich strukturierter Klippen und Felswände und die Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen und einem hohen Anteil an Saumstrukturen wesentlich.

Beurteilung des Verlustes von Nahrungshabitaten

Bei einer Flächengröße des B-Plangebietes von rd. 3,3 ha, im Verhältnis zum rd. 16.885 ha großen EU-Vogelschutzgebiet, stellt die betroffene Ackerfläche nur einen Bruchteil der potenziellen Nahrungsflächen dar. Der Verlust eines geringen Teilstücks des Nahrungshabitats wird im Vergleich zu den verbleibenden Flächen als geringer Verlust eingeschätzt, welcher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten führt.

Da die durch das geplante Bauvorhaben verursachten Eingriffe nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können, sind extern gelegene Ausgleichsflächen Bestandteil des B-Planes. Es handelt sich insgesamt um eine

landwirtschaftliche Nutzfläche, die zum Teil ackerbaulich und zum Teil als Grünland genutzt wird. Sie befindet sich nordöstlich des Ortes Denkiehausen und liegt ca. 5 km südöstlich des Eingriffsortes. Die Fläche liegt innerhalb des Flurstückes 74 der Flur 2, Gemarkung Denkiehausen. Die Fläche liegt, wie der Geltungsbereich des B-Planes, innerhalb des Vogelschutzgebietes V 68 "Sollingvorland". Um eine ökologische Aufwertung zu erreichen, soll der vorhandene Acker - westlich an das Grünland angrenzend - im Umfang von rd. 6.366 m² zu Grünland umgewandelt werden. Hierdurch werden auch Verbesserungen hinsichtlich der Nahrungshabitate im Vogelschutzgebiet erzielt.

Beurteilung von Störungen durch das geplante Wohngebiet

Dem Plangebiet grenzen westlich, südlich und im Weiteren südöstlich Waldflächen an. Südöstlich befinden sich zudem Strukturen eines ehemaligen Steinbruchs, welche grundsätzlich Brutpotenzial für den Uhu bieten. Im unmittelbaren Umfeld zum Bestand befinden sich hier gewerbliche Nutzungen, die Landesstraße L581 sowie die Zufahrt zu einem Schützenhaus. Die Flächen des ehemaligen Steinbruchs werden zudem teilweise als Lagerflächen genutzt. Es liegen somit bereits erhebliche Störungen vor. Die Entwicklung eines Wohngebietes stellt zwar eine zusätzliche siedlungsstrukturelle Nutzung und Überbauung dar, es wird aber nicht davon ausgegangen, dass diese zu einer Aufgabe potenzieller Brutstätten in diesem Bereich führen würden, da ähnliche Strukturen entstehen wie bereits im Umfeld vorhanden sind. Erhebliche Störungen sind bereits im Bestand existent.

Der Bebauungsplan (vgl. Abb. 1) sieht im westlichen und tlw. im südlichen Plangebiet eine rd. 10 m breite Maßnahmenfläche vor. Hier soll ein strukturierter Waldrand, im Übergang zu dem vorhandenen und unmittelbar angrenzenden Wald, entstehen. Hierdurch wird ein ausreichender Abstand zwischen dem neu entstehenden Wohngebiet und dem vorhandenen Wald geschaffen. Neben der Maßnahmenfläche sind im B-Plan Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt, hierdurch entsteht ein weiterer Abstand zwischen den geplanten Hauptgebäuden und den angrenzenden Waldflächen. Aufgrund der im B-Plan dargestellten Maßnahmenfläche sowie aufgrund der zeichnerisch dargestellten Baugrenzen, wird davon ausgegangen, dass ein ausreichender Abstand zum Wald bestehen wird.

Tatsächliche Brutnachweise liegen für diesen Bereich zudem nicht vor. Nachweise sind in einem 500 m- bis 1.000 m-Radius zum Plangebiet im F.ooptal bekannt. Auch für den Bereich der nordöstlich zum Plangebiet gelegenen Gipssteinbrüche, innerhalb eines 1.500 m- (bis 2.000m)-Radius, sind Uhu-Brutreviere bekannt (vgl. auch Kapitel 3.4). Eine Störung dieser Bruthabitate, ausgehend von der hier in Rede stehenden Planung, wird nicht prognostiziert, da ein ausreichender Abstand gewahrt wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten und ihrer Lebensräume sind nicht zu erwarten.

Beurteilung möglicher Störungen während der Bauphase

Im Zuge der Baustellenabwicklung und während des Baubetriebs sind Schadstoffimmissionen, Lärm- und Lichtreize zu erwarten, die sich während der Bauphase nachteilig auf angrenzende Bruthabitate auswirken können. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt und die zu erwartenden Immissionen sind nur während dieser Zeit zu erwarten.

Aufgrund des räumlichen Abstandes nachgewiesener Brutreviere im Umfeld zum Plangebiet, wird nicht davon ausgegangen, dass es während der Bauphase zu erheblichen Störungen wertgebender Arten kommt, welche dazu führen könnten, dass Brutreviere während der Brutzeit aufgegeben werden.

Um während der Bauphase erhebliche Beeinträchtigungen für weitere im Gebiet vorkommende Arten auszuschließen, ist zur Vermeidung dieser, die Bauzeit so zu regeln (Bauzeitenregelung), dass erhebliche Beeinträchtigungen aus allgemeinen artenschutzrechtlichen Gründen, ausgeschlossen werden können.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden bzw. vermindern. Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) sind geeignet, die zu erwartenden Eingriffe auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Schonung angrenzender Biotope

Das Baufeld ist so abzugrenzen, dass nur die zwingend benötigten Flächen in Anspruch genommen werden und angrenzende Biotope geschont und erhalten werden können. Die Lagerung von Baumaterialien usw. hat ausschließlich außerhalb der angrenzenden Waldbiotope zu erfolgen.

Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Avifauna ist, aus allgemeinen artenschutzrechtlichen Gründen, die Freiräumung der Baufelder ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

5.2 Prognose

Das Plangebiet selbst weist keine Eignung als Brutrevier für die wertgebenden Arten Uhu und Rotmilan auf. Südöstlich des Plangebietes sind für den Uhu potenziell geeignete Quartierstrukturen (ehemaliger Steinbruch) vorhanden. Diese unterliegen aufgrund unmittelbar und angrenzender Nutzungen einem hohen Störungsgrad. Nachgewiesene Brutvorkommen sind im weiteren Umfeld zum Plangebiet bekannt. Diese befinden sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet und den zu erwartenden Eingriffen.

Der Verlust von Teilflächen des Nahrungshabitats des Rotmilans werden, in Anbetracht der Größe des EU-Vogelschutzgebietes, nicht als erhebliche Beeinträchtigung angesehen. Die im B-Plan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die extern gelegenen Maßnahmen, stellen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungshabitate innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes dar.

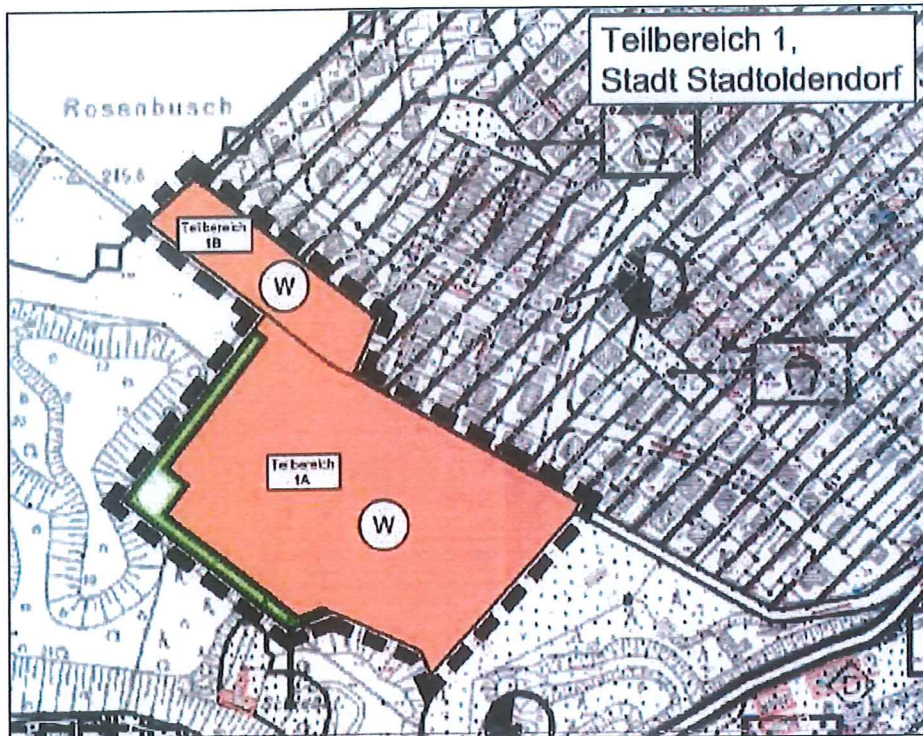
Erhebliche Auswirkungen für das EU-Vogelschutzgebiet V68 "Sollingvorland" (EU-Kennzahl DE4022-431) sowie Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten und deren Erhaltungszustand sind nicht zu erwarten.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen dienen allgemeinen artenschutzrechtlichen Grundsätzen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

6 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Die zeichnerische 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 1b) stellt für eine nördlich des Rosenbuschweges vorhandene Ackerfläche Wohnbauflächen dar.

Abbildung 5: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes



Quelle: Büro Lauterbach (unmaßstäblich)

Ein Bebauungsplan wurde für diesen Bereich noch nicht aufgestellt. Mittelfristig ist hier der Lückenschluss zwischen den angrenzenden Gebieten zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße (rd. 6.000 m²), den vorhandenen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Strukturen (Acker) und den umgebenden Wohnbauflächen sind erhebliche Auswirkungen bezüglich des EU-Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten.

Es sind keine weiteren Pläne und/oder Projekte bekannt, welche eine Relevanz für die hier in Rede stehende Planung aufweisen könnten.

7 FAZIT

Die Stadt Städtoldendorf plant die Aufstellung des B-Planes Nr. 034 "Rosenbusch-Süd". Das Plangebiet grenzt dem EU-Vogelschutzgebiet V68 "Sollingvorland" unmittelbar an.

Das Gebiet wurde gemäß des Standarddatenbogens aufgrund der hohen Bedeutung für Brutvogelarten der strukturreichen Kulturlandschaft des Berglandes (Rotmilan, Uhu) ausgewiesen.

Im Zuge dieser Vorprüfung wird festgestellt, dass die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens das Natura 2000-Gebiet (EU-Vogelschutzgebiet V68 "Sollingvorland") in seinen für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich.

8 LITERATUR

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, Abt. Straßenbau (2004):

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (2004).

DRACHENFELS, O.v. (2021):

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand März 2021; Hannover.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) -, aktuelle Fassung

NAGBNATSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020a):

EU-Vogelschutzgebiet V68 Sollingvorland. Abgerufen am 06.05.2021 unter:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v68-sollingvorland-134167.html

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020b): Karte des EU-Vogelschutzgebietes V86 Sollingvorland.

Topografische Grundlage: LGLN 2018. Abgerufen am 06.05.2021 unter:
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/assets/image/zoom/128488>

SCHMIDT, P. (2005):

Untersuchung zur Bestandssituation und Habitatnutzung des Rotmilans *Milvus milvus* im Landkreis Holzminden als Beitrag für eine Schutzkonzeption (Diplomarbeit an der FH Anhalt, Abt. Bernburg)

NLWKN -NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011):

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Stand November 2011.